



Informationen der Wasserschutzpolizei Berlin zum Thema: Wassersport trotz COVID-19

1. Fällt Wassersport unter Berücksichtigung, dass dieser alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person (ohne jede sonstige Gruppenbildung) durchgeführt wird, unter den Begriff „Individualsport“?

Rechtlich gesehen fallen Schwimmen, Kanufahren oder Segelbootfahren unter den Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindMaßnV. Hiernach sind „Sport und Bewegung an der frischen Luft, allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung“ zulässig.

2. Ist es zulässig, individuellen Wassersport (z.B. Segeln, Motorbootfahren, Paddeln, Rudern etc.) zu betreiben, wenn das Sportboot
 - a) an der Wohnanschrift des Schiffsführers oder Eigners seinen Liegeplatz hat?

Zu a)

Ja, „Sport und Bewegung, allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung“ ist zulässig, auch unter Zuhilfenahme von Booten

- b) bei einem Wassersportverein seinen Liegeplatz hat?
- c) bei einer Marina oder einem vergleichbaren gewerblichen Betrieb seinen Liegeplatz hat?

Zu b) und c)

Nein. Gemäß § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindMaßnV ist der „Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (...) untersagt“.



3. Dürfen Arbeiten als Privatpersonen am und rund um das Boot (z.B. Slippen, Kranen, Reinigung etc.) auch mit mehr als 2 Personen, die nicht zur Familie gehören, durchgeführt werden, wenn diese
- a) auf dem Gelände eines Wassersportvereins stattfinden?
 - b) bei einer Marina oder einem vergleichbaren gewerblichen Betrieb stattfinden?

Zu a) und b)

Nein, Arbeiten als Privatperson am und rund um das Boot, erfüllen keinen Ausnahmegrund im Sinne des § 14 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindMaßnV. Diese sind weder allein noch mit weiteren Personen gemeinsam zulässig.

4. Dürfen gewerbliche Arbeiten (Dienstleistungen) am und rund um das Boot (z.B. Slippen, Kranen, Reinigung etc.) mit mehr als 2 Personen durchgeführt werden, wenn diese
- a) auf dem Gelände eines Wassersportvereins stattfinden?
 - b) bei einer Marina oder einem vergleichbaren gewerblichen Betrieb stattfinden?

Zu a) und b)

Ja, gewerbliche Arbeiten am und rund um das Boot sind nach der SARS-CoV-2-EindMaßnV zulässig, wenn sie als Dienstleistung für einen Dritten erbracht werden.